Wer hilft nach der Flut?

Aus Koblenz am Wochenende vom 24.07.2021

Versicherungs-Experte Jonas Frobel gibt Antworten auf wichtige Fragen

REGION. Nach dieser verheerenden Flutkatastrophe, bei der die Menschen Hab und Gut verloren und Schäden an den Häusern zu beklagen haben, stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz. AM WOCHENENDuE hat sich für Sie umgehört. Versicherungs-Experte Jonas Frobel beantwortet alle wichtigen Fragen.

Herr Frobel, welche Versicherung zahlt was?
Jonas Frobel: In Frage kommen Wohngebäude- und Hausratsversicherung. Die Wohngebäudeversicherung zahlt, grob erklärt, die Reparatur der Schäden am Gebäude und ggf. auch dessen Neuerrichtung. Dies setzt voraus, dass in der Versicherung auch der Schutz gegen Elementarschäden wie Überschwemmung enthalten ist.

Die Hausratsversicherung zahlt bei Verlust von Hausratsgegenständen, wie z. B. Möbel, Elektrogeräten oder auch Sammlerstücke wie Modelleisenbahnen usw., oder auch, falls diese durch das Flutereignis nun unbrauchbar sind.

Jonas Frobel Foto: privat

Bei Selbstständigen: Ihr Betriebsinventar wird regelmäßig durch eine sog. Inhaltsversicherung (auch teilw. Geschäftsinhalts-, Betriebsinhalts-, Sachinhalts oder Inventarversicherung genannt) geschützt.

Woran erkenne ich, ob ich einen Schutz gegen Elementarschäden wie Überschwemmung und Überflutung habe?
Jonas Frobel: Zunächst sollten Sie einen Blick in Ihren Versicherungsschein/Versicherungspolice und Ihre Versicherungsbedingungen werfen. Dort ist der Umfang des Versicherungsschutzes notiert. Sollten der Versicherungsschein und auch die Bedingungen der Flut zum Opfer gefallen oder sonst nicht mehr auffindbar sein, sollten Sie sich an eine Kundenhotline Ihres Versicherers wenden. Dort hilft man Ihnen weiter und dort weiß man auch, dass Sie einen gesetzlichen Anspruch auf nochmalige Aushändigung haben.

Falls derzeit der Postempfang nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, können Sie sich auch einen Versicherungsschein und die Bedingungen in digitalisierter Form per Mail zusenden lassen. Dann hätten Sie sie dann z. B. auf Ihrem Smartphone.

Wenn geklärt ist, dass ich grundsätzlich Versicherungsschutz habe, wie gehe ich dann am besten weiter vor?
Jonas Frobel: Sie müssen den Schaden beim Versicherer anzeigen. Der Versicherer hat im Regelfall auch im Internet Formblätter, die Ihnen die Schadensanzeige erleichtern. Der Versicherer entsendet dann einen Gutachter.

Wichtig ist hierbei, dass Bilder vom Hausrat gemacht werden, bevor er entsorgt wird, und vom Zustand des Gebäudes, bevor Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Gerade für den Hausrat müssen Sie eine detaillierte Liste mit Ihren zumindest geschätzten Anschaffungspreisen erstellen. Wenn es Ihnen gelingt, noch ein Unternehmen zu finden, dass Ihnen für die Wiederherstellung des Gebäudes einen Kostenvoranschlag anfertigt, ist dies ideal, aber nicht zwingende Voraussetzung.

Wann sollte ich einen Rechtsanwalt einschalten?
Jonas Frobel: Einen Rechtsanwalt brauchen Sie streng genommen erst dann, wenn der Versicherer die Regulierung ganz oder teilweise verweigert oder etwa sich ohne Erklärung überhaupt nicht rührt. Wenn Sie vorher einen Rechtsanwalt einschalten, zum Beispiel zur Hilfe bei der Schadensanzeige, dann werden dessen Kosten regelmäßig nicht von einer Rechtschutzversicherung übernommen. Dies kann gerade bei hohem Schaden trotzdem im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoll sein.

Das Gespräch führte Christian Thielen.